

Herrn  
Ministerialrat  
Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Düsseldorf, 14. März 2008

565

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
BLZ 300 700 10  
Kto.-Nr. 7480 213

## **Ergänzende Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

in den einleitenden Bemerkungen unserer Stellungnahme vom 04.01.2008 hatten wir angeregt, die anstehende Modernisierung des HGB auch zu nutzen, um die Berichterstattung in einer Weise neu zu strukturieren, wonach zum einen Wahlrechte weitgehend vermieden werden, die eine Berichterstattung alternativ in unterschiedlichen Berichtsinstrumenten erlauben. Zum anderen sollten Angabe- und Berichtspflichten zu ähnlichen oder verwandten Sachverhalten in *einem* Berichtsinstrument gebündelt werden. Angaben, die sich in erster Linie auf Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung beziehen und den Inhalt dieser Rechenwerke erläutern oder ergänzen, sollten nur für den Anhang vorgesehen werden. Darüber hinausgehende Angaben, die der Verbesserung des Verständnisses der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dienen, sollten für den Lagebericht gefordert werden.

In einem persönlichen Gespräch hatten Sie in diesem Zusammenhang um konkrete Vorschläge gebeten. Diesem Anliegen kommen wir im Folgenden gerne nach.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;  
Manfred Hamannt, RA

**Seite 2/5** zum Schreiben vom 14.03.2008 an Herrn MinR Dr. Ernst, Bundesministerium der Justiz, Berlin

### *Angabe der Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten*

Über die Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten ist sowohl nach dem HGB in der gegenwärtig geltenden Fassung als auch nach dem HGB in der Fassung des Referentenentwurfs eines BilMoG einerseits in der Bilanz und andererseits im Anhang zu berichten (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in der Bilanz gem. § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB; Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren im Anhang gem. § 285 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a HGB). Gleiches gilt für den Konzernabschluss gem. § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB. Wir regen an, die Berichterstattung im (Konzern-)Anhang zu bündeln.

### *Übernahmerechtliche Angaben*

Das IDW hatte sich bereits in seiner Stellungnahme vom 03.05.2006 zum Regierungsentwurf eines Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetzes gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages dafür ausgesprochen, die übernahmerechtliche Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB für den (Konzern-)Anhang und nicht für den (Konzern-)Lagebericht vorzusehen, da die von der Berichtspflicht betroffenen (Mutter-)Unternehmen (AG und KGaA, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen) gem. § 160 Abs. 1 AktG (i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG) zumindest teilweise nahezu deckungsgleiche Angaben bereits im Anhang vorzunehmen haben (so auch Baetge/Brügge-mann/Haenelt, BB 2007, S. 1889, sowie Rabenhorst, WPg 2008, S. 141). Wir schlagen daher vor, die bislang für den (Konzern-)Lagebericht von kapitalmarktorientierten AG und KGaA vorgesehenen Angabepflichten nach § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB in § 160 AktG zu verlagern, soweit sie nicht schon gegenwärtig dort verankert sind. Dies könnte z.B. durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 160 AktG oder eines neuen § 160a AktG erfolgen, deren Anwendung sich auf die (Mutter-)Unternehmen beschränkt, die bereits heute der Berichtspflicht nach § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB unterliegen.

### *Vergütungsbezogene Berichterstattung*

In der Praxis der Finanzberichterstattung geht die Tendenz in Richtung eines einheitlichen Vergütungsberichts, der unter Inanspruchnahme des Wahlrechts des § 289 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB sowohl Elemente des (Konzern-)Anhangs (§ 285 Satz 1 Nr. 9 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB) als auch des (Konzern-)Lageberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB) umfasst. Meist erfolgt diese Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht. Indes erachten wir eine gebündelte Berichterstattung im (Konzern-)Anhang für sachgerechter. Weder das HGB in der gegenwärtig gel-

**Seite 3/5** zum Schreiben vom 14.03.2008 an Herrn MinR Dr. Ernst, Bundesministerium der Justiz, Berlin

tenden Fassung noch das HGB in der Fassung des Referentenentwurfs eines BilMoG sehen eine solche Möglichkeit vor. Aus diesem Grund sowie im Interesse der Einheitlichkeit der Berichterstattung regen wir an, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gebündelte Vergütungsberichterstattung im (Konzern-)Anhang zu schaffen.

#### *Risiko(management)bezogene Berichterstattung*

Gleichfalls in den (Konzern-)Anhang verlagert werden sollte die bislang für den (Konzern-)Lagebericht vorgesehene Berichterstattung über die Risikomanagementziele und -methoden sowie Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Hier bietet sich auch bereits insofern eine Berichterstattung im (Konzern-)Anhang an, als dort künftig gem. § 285 Nr. 23 HGB-E bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB-E über gebildete Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB-E zu berichten und darüber hinaus anzugeben ist, zur Absicherung welcher Risiken diese Bewertungseinheiten gebildet wurden.

#### *Corporate Governance-bezogene Berichterstattung*

Schließlich regen wir an, die gegenwärtig in § 289a HGB-E vorgesehene Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung im Wege einer Ergänzung des § 161 AktG in das Aktiengesetz zu verlagern. Dies bietet sich insofern an, als unter den Anwendungsbereich des § 289a HGB-E ohnehin nur bestimmte Aktiengesellschaften fallen sollen. Konkret schlagen wir vor, den bisherigen Inhalt des § 161 AktG als dessen Absatz 1 zu fassen und die Inhalte des § 289a HGB-E als Absatz 2 und 3 des § 161 AktG vorzusehen. Unbeschadet dessen plädieren wir – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.01.2008 begründet – dafür, die Erklärung zur Unternehmensführung als gesondertes Berichtsinstrument außerhalb des Lageberichts vorzusehen. Sollen (bestimmte) Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung ausgenommen bleiben, müsste eine Kodifizierung in § 161 AktG durch eine Ausnahmeregelung in den §§ 278 bis 290 AktG (z.B. in § 286 AktG) begleitet werden.

**Seite 4/5** zum Schreiben vom 14.03.2008 an Herrn MinR Dr. Ernst, Bundesministerium der Justiz, Berlin

In der folgenden Tabelle werden unsere Vorschläge noch einmal (für den Einzelabschluss) zusammengefasst wiedergegeben.

Angabe-/Berichtsgegenstand	HGB de lege lata	HGB de lege ferenda (Bil-MoG RefE)	EU-Vorgabe (4. Richtlinie)	Vorschlag IDW
Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten	Bilanz (§ 268 Abs. 5 Satz 1) und Anhang (§ 285 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a)	Bilanz und Anhang	Bilanz (Art. 9 Passiva C.) und Anhang (Art. 43 Abs. 1 Nr. 6)	Anhang
Übernahmerechtliche Angaben	Lagebericht (§ 289 Abs. 4)	Lagebericht	Lagebericht (Art. 46a Abs. 1 Buchst. d) oder CGS (Art. 46a Abs. 2)	Anhang
Vergütungsbezogene Berichterstattung	Anhang (§ 285 Satz 1 Nr. 9) und Lagebericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 5)	Anhang und Lagebericht	Anhang (Art. 43 Abs. 1 Nr. 12 und 13)	Anhang
Risiko(management)bezogene Berichterstattung	Lagebericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 2)	Anhang und Lagebericht	Lagebericht (Art. 46 Abs. 2 Buchst. f)	Anhang
Corporate Governance-bezogene Berichterstattung	Anhang (§ 285 Satz 1 Nr. 10 und 16)	Anhang und CGS	Lagebericht (Art. 46a Abs. 1 Buchst. a, b, c, e und f) oder CGS (Art. 46a Abs. 2)	Anhang und CGS (als eigenes Berichtsinstrument)

CGS = Corporate Governance Statement (Erklärung zur Unternehmensführung)

Eine Umsetzung unserer Vorschläge könnte die Frage aufwerfen, ob das deutsche Recht formal den EU-Vorgaben entspricht. Da eine Umsetzung der vorgeschlagenen Neustrukturierung zur Verbesserung der Klarheit und Transparenz

**Seite 5/5** zum Schreiben vom 14.03.2008 an Herrn MinR Dr. Ernst, Bundesministerium der Justiz, Berlin

der Finanzberichterstattung beitragen würde, halten wir die damit einhergehende Loslösung von der bisher verfolgten wortgetreuen 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien für europarechtlich nicht zu beanstanden. Vielmehr tragen unsere Vorschläge dem Sinn und Zweck der Richtlinienvorgaben u.E. besser Rechnung. Ferner unterliegen in Deutschland Anhang und Lagebericht gleichermaßen der Prüfungspflicht nach § 317 HGB, so dass sich aus der vorgeschlagenen Neustrukturierung keine negativen Auswirkungen auf den Grad der Zuverlässigkeit der jeweiligen Angaben ergeben würden.

Für Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann